

# BGer 1C\_141/2023 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_141\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_141_2023)

FR: TF 1C\_141/2023 du 12 juin 2024

IT: TF 1C\_141/2023 del 12 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung im Bereich des Baurechts. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d sowie Art. 90 BGG); ein Ausnahmegrund gemäss Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als teilweise unterlegene Partei und Miteigentümer des unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstücks (Parzelle Nr. 560) vom angefochtenen Entscheid besonders betroffen und damit zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG ) einzutreten.

### E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a und b BGG ), ferner die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten ( Art. 95 lit. c BGG ). Abgesehen davon überprüft das Bundesgericht die Anwendung des kantonalen Rechts nicht als solche. Jedoch kann gerügt werden, diese Anwendung widerspreche dem Bundesrecht, namentlich dem Willkürverbot gemäss Art. 9 BV ( BGE 142 II 369 E. 2.1 mit Hinweisen).

Gemäss der ständigen Praxis des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 144 I 170 E. 7.3 mit Hinweisen).

### E. 2.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen Rechte verletzt ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit

Hinweisen).

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diese Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2; 133 II 249 E. 1.4.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer kritisiert, die Vorinstanz habe seine Beschwerde bloss teilweise und nicht ganz gutgeheissen. Die Erwägungen im angefochtenen Urteil begründeten eine vollständige Gutheissung und nicht bloss eine teilweise. Das Dispositiv und die Erwägungen des Urteils würden sich offenkundig widersprechen. Das Urteil verletze daher u.a. das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ).

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz führte in E. 5 aus, Streitgegenstand bilde die Frage, ob die Gemeinde Zizers die Einsprache des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und das Baugesuch Nr. 21046 der Beschwerdegegner betreffend Anbau Carport, Änderung Eingang und Stützmauer West auf Parzelle Nr. 561 zu Recht bewilligt habe. Umstritten sei einzig der Bau des Carports und des darauf befindlichen Balkons bzw. die Einhaltung eines Grenzabstandes des Bauwerks auf Parzelle Nr. 561 der Beschwerdegegnerschaft gegenüber der Parzelle Nr. 560 des Beschwerdeführers. In E. 6 legt die Vorinstanz dar, dass der Carport gestützt auf Art. 76 Abs. 1 KRG /GR auf seiner ganzen Länge einen Grenzabstand von 2.5 m und nicht von 1.5 m aufweisen müsse. In E. 7 und 8 führt die Vorinstanz aus, der geplante neue Teil des Geländers und die Gebäudehöhe des Carports seien rechtmässig. In E. 9.1 schliesst die Vorinstanz, die Beschwerde sei folglich insoweit begründet, dass der geplante Carport auf der ganzen Länge einen Grenzabstand von 2.5 m gegenüber der gemeinsamen Grundstücksgrenze von Parzellen Nrn. 560 und 561 einhalte. Ansonsten sei sie unbegründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens, so in E. 9.2, seien die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 und 2 VRG/GR je zu einem Viertel der Beschwerdegegnerschaft und der Gemeinde Zizers sowie zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. In diesem Sinn lautet die Ziff. 1 des Dispositivs: "Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der geplante Carport hat gegenüber der gemeinsamen Grenze von Parzellen Nrn. 560 und 561 in der Gemeinde Zizers einen Grenzabstand von 2.5 m einzuhalten. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen." In Ziff. 2 des Dispositivs werden die Gerichtskosten je zu einem Viertel zu Lasten der Gemeinde Zizers und von D.C.\_\_\_\_\_ und B.C.\_\_\_\_\_ einerseits und zur Hälfte zu Lasten von A.\_\_\_\_\_ andererseits auferlegt. Auch die Parteientschädigung des Beschwerdeführers setzt die Vorinstanz in Ziff. 3 des Dispositivs wegen seines bloss teilweisen Obsiegens auf Fr. 3'000.-- fest und nicht etwa auf die in der Honorarnote beantragten und von der Vorinstanz ausdrücklich nicht beanstandeten Höhe von Fr.

6'586.54.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz beruft sich für die Kostenverteilung auf Art. 73 Abs. 1 VRG/GR, wonach die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Dass die zu erhebende Verwaltungsgebühr nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Verfahrensparteien zu verlegen ist, entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der in zahlreichen kostenpflichtigen staatlichen Verfahren üblich ist ( BGE 132 II 47 E. 3.3). Weiter ist unbestritten, dass die Baubewilligung für den Carport Streitgegenstand des vorinstanzlichen Entscheids bildete. Der Beschwerdeführer macht zu Recht geltend, die Anwendung des kantonalen Rechts durch die Vorinstanz müsste dazu führen, dass die Baubewilligung seinem Antrag entsprechend aufzuheben sei. Da die Baubewilligung für ein Carport mit einem Abstand von bloss 1.5 m zum Nachbargrundstück erteilt worden war, obwohl nach Auslegung der Vorinstanz ein Abstand von 2.5 m vorgeschrieben war, ist diese Rechtsfolge naheliegend.

Die Beschwerdegegnerschaft stellt das auch nicht in Abrede, sondern bringt vor, der Beschwerdeführer habe im vorinstanzlichen Verfahren die Meinung vertreten, der Abstand müsse nicht 1.5 oder 2.5, sondern 4 m betragen. Dies ist jedoch nicht entscheidend. Ob und inwieweit eine Partei im Verfahren obsiegt oder unterliegt, bestimmt sich einzig nach den Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei. Massgebend ist, ob und in welchem Umfang diese - zum Nachteil der Beschwerdegegnerschaft - eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheids zu bewirken vermögen ( BGE 123 V 156 E. 3c). Entscheidend ist daher, dass der Beschwerdeführer nach Auslegung der Vorinstanz zu Recht bemängelt hatte, der Carport halte einen zu kleinen Abstand zu seinem Grundstück ein. Es ist nicht entscheidend, dass der Beschwerdeführer einen noch höheren Abstand einforderte und weitere Rügen vorbrachte, welche nach Ansicht der Vorinstanz für sich nicht genügten, um die Beschwerde als begründet zu beurteilen. Die Vorinstanz legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie die Beschwerde bloss teilweise gutgeheissen und den Beschwerdeführer bei der Verteilung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung nur als teilweise obsiegend behandelt hat. Sie kommt ihrer Begründungspflicht damit nicht nach (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 146 II 341 E. 5.1). Zudem geht aus dem Dispositiv nicht hervor, ob der Bau- und Einspracheentscheid vom 28. Februar 2022 aufgehoben wurde, soweit der Carport und der darüber liegende Balkon auf Parzelle Nr. 561 bewilligt und die Einsprache abgewiesen worden war. Ob insoweit der Bauabschlag, wie vom Beschwerdeführer beantragt, erteilt wurde, führt die Vorinstanz darin nicht aus, obwohl der Antrag des Beschwerdeführers sowie die Erwägungen der Vorinstanz dahin gehen. Es blieb somit im Dispositiv unklar, welche Rechtsfolge die Nichteinhaltung des Grenzabstands gezeitigt hat. Ein solches Vorgehen der Vorinstanz ist nicht nachvollziehbar, das angefochtene Urteil ist offensichtlich unhaltbar und verletzt damit Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV , weshalb das Bundesgericht das Urteil aufhebt und an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückweist (vgl. Urteile 1P.270/2003 vom 19. August 2003 E. 3 und 4.2.2; 1P.289/2001 vom 7. November 2001 E. 2).

### **E. 4**

Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Rügen einzugehen. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Die Sache geht zurück an das Verwaltungsgericht zur Neubeurteilung. Das Verwaltungsgericht wird die

Kosten und Entschädigungen der vorinstanzlichen Verfahren neu zu verlegen haben ( Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG ).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind im bundesgerichtlichen Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Die Beschwerdegegnerschaft hat unter solidarischer Haftung dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.